

Kopie  
Ref. 13

Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

LMBV  
Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

vorab per Telefax: 03573 84 4606

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

...

Durchwahl  
Telefon: +49 3731 372-1305  
Telefax: +49 3731 372-9009

poststelle@  
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
13-4771.10/9

Freiberg, 8. Juni 2017

**Zuwendung des Freistaates Sachsen  
nach dem Verwaltungsabkommen V Braunkohlesanierung  
(VA V Braunkohlesanierung)  
- Haushaltsjahr 2017 -**

Vollzug der Förderung für Projekte nach § 4 Braunkohlesanierung

- Anlagen:
- 1) Übersicht neu bewilligter Teilobjekte
  - 2) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 27. Juni 2005 in der gültigen Fassung
  - 3) Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, erlässt folgenden

**Bescheid**

1. Das Sächsische Oberbergamt bewilligt der LMBV mbH für das Jahr 2017
  - 1.1. für das mit der Finanzierung in Anlage 1 beschriebenen Teilobjekt
    - 396.018 „Erweiterung Wasserwanderrastplatz Geierswalder See“eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 75 Prozent der Ausgaben,
  - 1.2. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 beschriebenen Teilobjekte

Hausanschrift:  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

Besuchszeiten:  
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für  
Besucher  
können gebührenpflichtig auf dem  
Untermarkt und im Parkhaus an  
der Beethovenstraße genutzt  
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.



- 394.045 „Fingerstege Hafen Berzdorfer See“
- 394.084 „Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See“
- 394.098 „Teilerschließung Neuberzdorfer Höhe 1. BA ‚Blaue Lagune‘ – Zufahrt Segelstützpunkt“
- 494.036 „Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 80 Prozent der Ausgaben,

1.3. für das mit der Finanzierung in Anlage 1 beschriebene Teilobjekt

- 394.103 „Infrastrukturelle Erschließung Nordstrand Dreiweiberner See, Teil 2“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 100 Prozent der Ausgaben,

1.4. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 beschriebenen Teilobjekte

- 494.009 „Schiffbare Verbindung Cospudener See – Zwenkauer See (Harthkanal)“
- 494.016 „Gewässerverbund Südraum Leipzig – Anbindung Markkleeberger See – Kleine Pleiße (Wasserschlange)“
- 494.020 „Schleusenbauwerk am Connewitzer Wehr“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu 100 Prozent der Ausgaben.

Die bewilligte Gesamtzuwendung nach den Ziffern 1.1 bis 1.4. beträgt **bis zu 3.701.402,72 € (in Worten: dreimillionensiebenhunderteintausendvierhundertzwei Euro)**.

2. Die beantragte Bewilligung der Zuwendung zu dem Teilobjekt 494.009 für die Jahre 2018 – 2020 stellt das Sächsische Oberbergamt zunächst in Aussicht. Gleiches gilt für die Teilobjekte 394.041 „Campingplatz Berzdorfer See“, 394.053 „Erschließung NO-Ufer Spreetaler See“, 394.086 „Äußeres einheitliches Wegeleitsystem Lausitzer Seenland Sachsen“ für das Jahr 2018, für das Teilobjekt 394.036 „Schaffung der Voraussetzungen für eine erweiterte Schifffahrt am Bärwalder See“ für die Jahre 2018 – 2019 und für das Teilobjekt 394.017 „Schiffbare Verbindung Spreetal – Sabrodter See / Überleiter 1“ für die Jahre 2018 – 2020. Die Bewilligung nimmt es vor, wenn in der Staatsregierung die konkreten Förderbedingungen für die Maßnahmen zur Erhöhung des Folgeleistungsstandards für den Zeitraum des Verwaltungsabkommens VI Braunkohlesanierung feststehen.

3. Die Bewilligung der Zuwendung gilt nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:
- 3.1. Die beigefügten ANBest-P (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend hierzu gilt Folgendes:
- 3.1.1. Anstatt Nummer 1.2 Satz3 der ANBest-P gilt § 4 Abs. 2 der Projektträgervereinbarung in der geltenden Fassung.
- 3.1.2. Leistungen, deren Realisierung erst für das Folgejahr bewilligt sind, können in das laufende Jahr vorgezogen werden, sofern ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Es gilt grundsätzlich das Antragsverfahren Braunkohlesanierung in der geltenden Fassung.
- 3.1.3. Die Nummer 8.4 der ANBest-P ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungsansprüche erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung – StuBA- (Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Sinne des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG- in der jeweils geltenden Fassung) zu verzinsen sind. Etwas anderes gilt nur, sofern sie nachweisbar auf einer nicht sachgemäßen Mittelanforderung beruhen. In diesen Fällen richten sich die Erstattungsansprüche nach Punkt 8.5 der ANBest-P. Die Verzinsung dieser Ansprüche erfolgt mit jährlich 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Unberührt bleibt die Erstattungspflicht bei Habenzinsen, soweit sie nicht zuwendungsmindernd in der Mittelanforderung berücksichtigt wurden.
- 3.1.4. Die Zwischen – und Verwendungsnachweise sind nach Maßgabe des „Antragsverfahrens Braunkohlesanierung“ des StuBA vorzulegen.
- 3.2. Bereits mit Zuwendungsbescheid vom 30. August 2016 war die Zuwendung zu dem Teilobjekt 394.045 als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen. Die mit aktuellem Zuwendungsbescheid erfolgte Erhöhung der Zuwendung um 54.324,93 € und 19,99 € aus Erhöhung der Zuwendung im Rahmen der Leistungsverchiebung aus Zuwendungsbescheid vom 24. November 2016 und 4.332,55 € aus Zuwendungsbescheid vom 13. März 2017 auf insgesamt 149.638,21 € ist ebenfalls als Beihilfe nach Art. 107 AEUV einzuordnen. Die im Punkt 3.2. des Zuwendungsbescheides vom 30. August 2016 genannten Punkte der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen gelten entsprechend.
- 3.3. Die Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts zur Verfügung gestellt.

Für alle Teilobjekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen die LMBV mbH

bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen noch keine Baustelleneinrichtung vorgenommen haben, gilt ab sofort folgende Festlegung:

Auf einer Bautafel ist auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes“. Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 3.4. Für Teilobjekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen noch keine vollständige Übergabe an den Folgenutzungsträger vorliegt, gilt ab sofort folgende Festlegung:
  - 3.4.1. Die LMBV mbH weist nach Abschluss der Baumaßnahme auf einer permanenten Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A 3) unter Benennung des Projektes an sichtbarer Stelle wie folgt auf die Finanzierung hin: „Diese Baumaßnahme wurde (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes“. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
    - 3.4.2. Die permanente Erläuterungstafel ist mindestens für die Dauer der projektkonkreten Zweckbindungsfrist zu errichten. Die LMBV mbH gibt die Verpflichtung zur permanenten Aufstellung/ ggf. Neuerrichtung über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung an den jeweiligen Folgenutzungsträger weiter.
    - 3.4.3. Die Fertigung der Erläuterungstafel einschließlich einer Ersatztafel gehört zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben. Die Ersatztafel übergibt die LMBV mbH. Die Ersatztafel übergibt die LMBV mbH dem Vorhabensträger bei der Übergabe der errichteten Anlagen.
    - 3.4.4. Von der Anbringung einer permanenten Erläuterungstafel sind Straßeninfrastrukturmaßnahmen befreit. Dazu zählen alle Maßnahmen deren Zuwendungszweck ausschließlich oder überwiegend auf Straßen gemäß § 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 3 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz gerichtet ist.
  - 3.5. Für Rechtsgeschäfte mit der Zuwendung werterhöhter Grundstücke oder beschaffter Gegenstände gilt ab Abnahme durch den Vorhabensträger eine Zweckbindung von zehn Jahren. Ausnahmen davon sind von der Genehmigung des Freistaates Sachsen abhängig. Die LMBV mbH setzt gegenüber den Vorhabensträgern die Regelungen nach den Sätzen 1

und 2 bei den bewilligten und bei den zur Bewilligung anstehenden Realisierungsmaßnahmen über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen bzw. die Übernahmevereinbarungen durch.

- 3.6. Die LMBV mbH zeigt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen an.
- 3.7. Das Sächsische Oberbergamt als Bewilligungsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (Geschäftsstelle) und der Sächsische Landesrechnungshof sowie von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, die Projekte vor Ort zu prüfen. Des Weiteren behält sich das Sächsische Oberbergamt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung, oder Ergänzung von Auflagen vor.

## Gründe

### I.

Die LMBV mbH machte mit Erstantrag zur Finanzierung zum Teilobjekt 394.103 sowie mit Änderungsanträgen zu den Finanzierungsanträgen vom 2. Juni 2016, 24. August 2016, 22. Dezember 2016, 13. März 2017 sowie 18. April 2017 für die übrigen unter Ziff. 1 bezeichneten Teilobjekte Zuwendungen geltend. Die beantragten Zuwendungen beziehen sich zu allen Teilobjekten auf das Jahr 2017, zu dem Teilobjekt 494.009 zusätzlich auf die Jahre 2018 – 2020, sowie für die Teilobjekte 394.041, 394.053, 394.086 auf das Jahr 2018, für das Teilobjekt 394.036 auf die Jahre 2018 – 2019 und für das Teilobjekt 394.017 auf die Jahre 2018 – 2020.

Die Geschäftsstelle bestätigte mit den Prüfvermerken vom 10., 11. und 25. April 2017, sowie 2., 4. und 15. Mai 2017 die wirtschaftliche und technologische Plausibilität der Anträge und empfahl den regionalen Sanierungsbeiräten Ostsachsen und Westsachsen die Genehmigung. Die stimmberechtigten Mitarbeiter in den Regionalen Sanierungsbeiräten Westsachsen und Ostsachsen genehmigten die Anträge in den Sitzungen am 9. und 15. Mai 2017.

### II.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt die nicht rückzahlbare Zuwendung nach Ziff. 1 Als Projektförderung nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2011 (GVBl. S. 153), insbesondere der §§ 23, 44 und 44a in Verbindung mit dem Vierten ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2013 bis 2017 (VA V Braunkohlesanierung) vom 9. Oktober 2012. Hierzu stützt es sich inhaltlich auf die Prüfvermerke der Geschäftsstelle und die Genehmigungen der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalen Sanierungsbeiräte Westsachsen und Ostsachsen.

Für die Bewilligung wendet das Sächsische Oberbergamt nach der Erlass des SMWA geltenden projektübergreifende Regelungen an. Die Erlasslage unterteilt förderfähige Maßnahmen nach Fallgruppen, die sich insbesondere wegen der Finanzierungsart und der prozentualen Höhe der Anteilsfinanzierung unterscheiden. Der Erlass sichert die Gleichbehandlung verschiedener Vorhabensträger.

Die unter Ziff. 1.1 bis 1.3. genannten Teilobjekte bewilligt das Sächsische Oberbergamt mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anteilsfinanzierung entspricht jeweils der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015 (SächsABl. S 1076, Abschnitt VI, Nr. 2a) mit gegenüber Abschnitt VI., Nr. 1 Satz 3 um zehn Prozentpunkte geminderten Fördersatz. Der Bewilligung zum Teilobjekt 394.103 (Ziff. 1.3.) liegt nach diesem Bescheid aufgrund Einzelerlass des SMWA effektiv eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu Grunde.

Die unter Ziff. 1.4. genannten Teilobjekte bewilligt es weiter als Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung mit Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligung gilt ansonsten nach den Maßgaben der Projektträgervereinbarung zu § 4 VA V Braunkohlesanierung vom 5. Dezember 2012.

Der Vorbehalt zur Finanzierung des Teilobjektes 494.009 in den Jahren 2018 ff ist aufgrund der noch nicht feststehenden Förderbedingungen für die Zeit nach Ablauf des Verwaltungsabkommens V Braunkohlesanierung notwendig.

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 3.1. sind erforderlich, soweit die Anwendbarkeit der ANBest-P im Einzelfall aufgrund des VA V Braunkohlesanierung unsachgemäß wäre. Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 3.3. bis 3.4. gelten aufgrund der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zur Sächsischen Haushaltsverordnung vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254). Mit den Regelungen zu Ziff. 3.5. wahrt das Sächsische Oberbergamt die Interessen des Freistaates Sachsen zu dem in zeitlicher Hinsicht wirtschaftlichen Einsatz der Zuwendung. Subventionserhebliche Tatsachen nach Ziff. 3.6. sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist. Dazu gehören alle Tatsachen, die mit dem Antrag und der Bewilligung im Zusammenhang stehen. Das Sächsische Oberbergamt weist hierzu auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz) vom 29. Juli 2016 (BGBl. I S. 2037) in der gültigen Fassung hin.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Allgemeinen Bestimmungen zum Antragsverfahren für die Förderung von Projekten zur Sanierung ökologischer Altlasten im Bereich Braunkohle („Antragsverfahren Braunkohlesanierung“) in der geltenden Fassung. Die Zuwendung ist nur in dem Umfang anzufordern, als sie bis zur nächsten Mittelanforderung für fällige Leistungen benötigt wird. Mittelanforderungen sollen dem Sächsischen Oberbergamt spätestens bis zehn Tage vor Fälligkeit vorliegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, Widerspruch eingelegt werden.

gez. Abteilungsleiter



# Anlage 1: Zuwendungsbescheid § 4-Maßnahmen

## Freistaat Sachsen vom 08.06.2017

Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Antragsteller
Jahr		summe		Änderungsantrag		gesamt
Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.						
<b>394</b>	<b>300</b>	<b>Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4</b>				
<b>45 Fingerstege Hafen Berzdorfer See</b>			[ 20 % ]	Finanzierungsart 5		
7.	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	9.794,18
	2016:	0,00	0,00	0,00	0,00	12.832,96
	2017:	0,00	67.906,16	13.581,23	54.324,93	146.596,58
	gesamt	0,00	67.906,16	13.581,23	54.324,93	169.223,71
<b>84 Errichtung von Rettungstürmen am Berzdorfer See</b>			[ 20 % ]	Finanzierungsart 5		
7.	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	4.752,38
	2016:	0,00	0,00	0,00	0,00	38.805,42
	2017:	0,00	16.707,60	3.341,52	13.366,08	459.090,58
	gesamt	0,00	16.707,60	3.341,52	13.366,08	502.648,38
<b>98 Teilerschließg.Neuberzd.Höhe 1.BA 'Blaue Lagune'-Zufahrt Segelstützpunkt</b>			[ 20 % ]	Finanzierungsart 5		
2.	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2017:	0,00	233.959,95	46.791,99	187.167,96	411.319,22
	gesamt	0,00	233.959,95	46.791,99	187.167,96	411.319,22
<b>103 Infrastrukturelle Erschließung Nordstrand Dreiwieberner See, Teil 2</b>			[ 0 % ]	Finanzierungsart 2		
0.	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ÄA	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2017:	3.634,00	484.530,00	0,00	480.896,00	480.896,00
	gesamt	3.634,00	484.530,00	0,00	480.896,00	480.896,00





Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller	davon Erstattungs-	neuer Erstattungs-	neuer Anteil
Änderungsantrag	Drittmittel	Finanzierungs-	in % bzw. absolut	betrag Freistaat SN	betrag gesamt	Antragsteller
Jahr		summe		Änderungsantrag		gesamt

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

### 396 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4 BB

18 Erweiterung Wasserwanderrastplatz Geierswalder See			[ 25 % ]	Finanzierungsart	5	
2. AA	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016:	0,00	0,00	0,00	21.785,03	7.261,68
	2017:	0,00	14.479,92	3.619,98	161.037,35	53.679,12
gesamt		0,00	14.479,92	3.619,98	182.822,38	60.940,79

### 494 400 Realisierungsprojekt Sachsen-West § 4

9 Schiffbare Verbindung Cospudener - Zwenkauer See			[ 0 % ]	Finanzierungsart	5	
20. AA	2013:	0,00	0,00	0,00	916.861,68	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	775.665,80	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	10.767.869,70	0,00
	2016:	0,00	0,00	0,00	4.532.895,64	0,00
	2017:	0,00	2.666.618,12	0,00	1.809.141,01	0,00
gesamt		0,00	2.666.618,12	0,00	#####	0,00

16 Gewässerverbund Südraum Leipzig - Anbindung Markkleeberger See-Kleine Pleiße			[ 0 % ]	Finanzierungsart	5	
14. AA	2013:	0,00	0,00	0,00	122.178,49	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	279.122,83	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	120.543,43	0,00
	2016:	0,00	0,00	0,00	161.196,21	0,00
	2017:	0,00	94.490,76	0,00	235.825,87	0,00
gesamt		0,00	94.490,76	0,00	918.866,83	0,00

20 Schleusenbauwerk am Connewitzer Wehr			[ 0 % ]	Finanzierungsart	5	
15. AA	2013:	0,00	0,00	0,00	31.125,64	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	239.669,57	0,00
	2015:	0,00	0,00	0,00	829,43	0,00
	2016:	0,00	0,00	0,00	83.041,77	0,00
	2017:	0,00	85.443,19	0,00	93.698,22	0,00
gesamt		0,00	85.443,19	0,00	448.364,63	0,00

36 Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz			[ 20 % ]	Finanzierungsart	5	
3. AA	2013:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2014:	0,00	0,00	0,00	99.661,07	24.915,27
	2015:	0,00	0,00	0,00	98.513,91	24.628,48
	2016:	0,00	0,00	0,00	115.794,62	28.948,65
	2017:	0,00	135.294,67	27.058,93	695.065,67	173.766,42
gesamt		0,00	135.294,67	27.058,93	1.009.035,27	252.258,82



Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt			davon Antragsteller in % bzw. absolut	davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag	neuer Erstattungs- betrag gesamt	neuer Anteil Antragsteller gesamt
Änderungsantrag Jahr	Drittmittel	Finanzierungs- summe				

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

<b>Finanzierungs- anteil Antragsteller</b>	2013:	0,00	0,00	<b>Erstattungs- betrag Freistaat Sachsen</b>
	2014:	0,00	0,00	
	2015:	0,00	0,00	
	2016:	0,00	0,00	
	2017:	3.799.430,37	3.701.402,72	

*[Alle Angaben  
in Euro!]*

*Zusammenfassung bezieht sich auf diese Änderungsanträge!*



## Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nummer 6 Nachweis der Verwendung
- Nummer 7 Prüfung der Verwendung
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
  - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
  - 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen



zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung<sup>18</sup> jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>17</sup>, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
  - 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
    - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung<sup>17</sup> anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
    - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>17</sup> um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
  - 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
  - 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:
    - Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen



(SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen

- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).
- 3.3 Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.
- 3.4 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge
- a) ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 GWB).
  - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 SächsVergabeG.

#### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,



- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.  
Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.  
Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.  
Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:
- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen:
    - a. durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 Umsatzsteuergesetz)oder
  - b) bei elektronischen Belegen auch durch:
    - a. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
    - b.



einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten

oder

- c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn:
  - a. deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## 7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV – Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

## 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung



- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.





**Anlage 3**

Absender:

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

Adressat:

Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

**RECHTSBEHELFSVERZICHTSERKLÄRUNG**

Datum des Bescheides: 8. Juni 2017

Aktenzeichen: 13/4771.10/9

erhalten am: .....

Bezeichnung der Maßnahme:

**Zuwendung des Freistaates Sachsen nach dem Verwaltungsabkommen V  
Braunkohlesanierung, Finanzierung von Maßnahmen nach § 4, Haushaltsjahr  
2017**

Ich /wir erklären, dass ich/wir von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe/n  
und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin/sind.

Ich /wir verzichte/n auf die Einlegung des Rechtsbehelfs und mir/uns ist bekannt, dass  
dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Zuwendungsempfängers